



Schutzkonzept

**Bonveno gGmbH
Wohnanlage für Flüchtlinge
Nonnenstieg 72
37075 Göttingen**

**Erstellt von Conny Hiller im Rahmen des Modellprojekts des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ und UNICEF**

Januar 2017



Vorbemerkung	S. 03
Einleitung	S. 04
Personalmanagement	S. 06
Interne Strukturen und externe Kooperationen	S. 08
Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement	S. 10
Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	S. 13
Monitoring	S. 15
Anhang	S. 17



Vorbemerkung

Die Bonveno Wohnanlage für Flüchtlinge am Nonnenstieg in Göttingen ist 2016 als eine von bundesweit 25 Flüchtlingsunterkünften ausgewählt worden, am Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) teilzunehmen. Damit ist der Auftrag verbunden, die vom Bundesministerium in Zusammenarbeit mit UNICEF und weiteren zahlreichen Verbänden und Hilfsorganisationen erarbeiteten „MINDESTSTANDARDS zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ in der Unterkunft am Nonnenstieg beispielhaft umzusetzen.

Die Bonveno gGmbH als Betreiberin der Wohnanlage am Nonnenstieg sowie zwei weiterer Unterkünfte ist im Jahr 2015 auf Initiative der Geschäftsführer der Göttinger Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt (Dr. Michael Bonder), Caritasverband (Ralf Regenhardt), Deutsches Rotes Kreuz (Herbert van Loh), Diakonieverband (Jörg Mannigel) und Paritätischer Wohlfahrtsverband (Dr. Volker Bullwinkel) gegründet worden, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angesichts der Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit zu gewährleisten und Synergieeffekte klug zu nutzen. Nach einem Bewerbungsverfahren gemäß der Ausschreibung eines Leistungskataloges durch die Kommune erhielt diese gemeinnützige Gesellschaft den Zuschlag, den Betrieb der Wohnanlage unter Federführung des Geschäftsführers Dr. Bonder der AWO Göttingen zu übernehmen.

Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Werte, die sich die AWO im Allgemeinen und die Mitarbeiter/innen der Bonveno bei der Flüchtlingsbetreuung auf die Fahnen geschrieben haben, um die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ fachlich kompetent, innovativ und verlässlich zu beraten, zu unterstützen und zu schützen, damit diese in einer sozial gerechten, demokratischen Gesellschaft ihren Weg finden und ihr Leben in naher Zukunft eigenständig und verantwortlich gestalten können.



Einleitung

Ein Großteil der geflüchteten Menschen ist in hohem Maße in den Herkunftsländern und auf dem Fluchtweg von Gewalt betroffen gewesen. Angekommen in Deutschland haben alle Flüchtlinge „... ein Recht auf menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt...“ (MINDESTSTANDARDS zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften, Hrsg. BMFSFJ, S. 4). Gegen Frauen, Kinder und Jugendliche als die schwächsten Mitglieder dieser Gruppe setzen sich auch nach ihrer Ankunft in der Flüchtlingsunterkunft häufig gewalttätige Übergriffe fort, sei es durch Familienangehörige, Bewohner/innen, Sicherheitsdienst oder Mitarbeiter/innen. Beengte Wohnverhältnisse, unsichere Perspektiven und Stress aufgrund der Sorge um zurück gelassene Angehörige spielen häufig als Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen ebenso eine Rolle wie traumatische Erlebnisse oder einfach nur ein aus den Herkunftsländern gewohntes Verhalten, das häufig mit dem Begriff „Tradition“ gerechtfertigt wird.

Zentrales Ziel der Umsetzung der MINDESTSTANDARDS ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen vor Gewalt. Diese Norm entspricht der Gleichheit vor dem Grundgesetz, die selbstverständlich auch für nach Deutschland geflüchtete Menschen gilt und den Standards der internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention, der Europäischen Charta für Menschenrechte, der Istanbul-Konvention und der EU-Aufnahmerichtlinie.

Gewährleistet werden soll die Realisierung der MINDESTSTANDARDS durch eine Bestandsaufnahme und eine Risikoanalyse der jeweiligen Unterkunft sowie der Erstellung eines daraus abgeleiteten einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes, für deren Erarbeitung die hierfür vom BMFSFJ eingesetzte Koordinatorin im Modellprojekt zuständig ist. Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes in der Bonveno Wohnanlage am Nonnenstieg und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich.



In Jahr 2017 ist es Aufgabe der für das Modellprojekt ausgewählten Unterkunft, „... nun als Konsultationseinrichtung für Einrichtungen in länder-, privater und kommunaler Trägerschaft zur Verfügung zu stehen...“ (Dr. M. Saati, Ministerialrätin und Leiterin der Stabstelle Flüchtlingspolitik im BMFSFJ in einem Brief vom 21. 10. 2016 an die Koordinator/innen im Modellprojekt)

Die MINDESTSTANDARDS sollen „... in ALLEN Flüchtlingsunterkünften in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden.“ (MINDESTSTANDARDS des BMFSFJ, S. 4) Damit diese Zielsetzung kein Papiertiger bleibt, hat sich der Koalitionsausschuss Anfang Oktober 2016 darauf geeinigt, eine bundesgesetzliche Regelung zum Gewaltschutz für Frauen und Kinder zu schaffen. Ein diesbezüglicher Gesetzestext wird aktuell erarbeitet, um mit einer bundesgesetzlichen Regelung, auch wenn die Unterbringung der Flüchtlinge Ländersache ist, private und gewerbliche Betreuer/innen von kommunalen Einrichtungen in Verantwortung zu nehmen, deren Arbeit zu kontrollieren und ggf. Sanktionen bei Nichtbeachtung zu verhängen.

So bleibt zu hoffen, dass der Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Zukunft weniger vom Zufall abhängt, in welcher Einrichtung, in welcher Kommune oder in welchem Bundesland die geflüchteten Menschen sich wiederfinden.



Personalmanagement

Ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gegenüber allen Bewohner/innen ist selbstverständliche Pflicht für alle in der Einrichtung tätigen Menschen und integraler Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Das bedeutet, dass dieses Konzept allen, auch neu eingestellten, Mitarbeiter/innen vorgestellt sowie in schriftlicher Form **zur Kenntnis** gegeben werden muss. Darüber hinaus sollte die Umsetzung des Schutzkonzeptes regelmäßig Tagesordnungspunkt bei Teamsitzungen innerhalb der Einrichtung sein.

Die Vorlage eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** sowie eine Erklärung zur **Schweigepflicht** sind als verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung zu verlangen. Die Grundhaltung und die Schutzaufgabe gegenüber Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern muss in schriftlicher Form in einem **Verhaltenskodex** (s. Anlage) von ALLEN in der Einrichtung Tätigen, also auch beispielsweise von den Mitarbeiter/innen des Sicherheitsdienstes und der Reinigungsfirma - im Nachhinein auch von den Mitarbeiter/innen, die ihren Arbeitsvertrag bereits geschlossen haben - unterzeichnet werden. Zur Selbstverpflichtung der Beschäftigten gehört u. a. ein klares Bekenntnis gegen Gewalt und Diskriminierung genauso wie religiöse und politische Neutralität. Auch darf nicht mit der Begründung „Tradition in Heimatländern“ von den Betreuer/innen gegen die Einhaltung gesellschaftlicher Standards im Aufnahmeland gearbeitet werden, insbesondere nicht gegen Werte, die die Erziehung und den (medizinischen) Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Ferner muss geklärt sein, welche Maßnahmen bei **Verstößen** durch die Mitarbeiter/innen ergriffen werden und welche Konsequenzen dies für das Arbeitsverhältnis hat.



Der Erfolg von Prävention und Integration hängt auch davon ab, inwieweit es gelingt, Akzeptanz und Vertrauen der Bewohner/innen gegenüber den Betreuer/innen herzustellen. Grundsätzlich ist beim **Personalmanagement** darauf zu achten, dass eine angemessene Zahl von weiblichen Fachkräften in der Unterkunft tätig ist. Auch sollte immer wieder gefordert werden, dass auch Frauen im Sicherheitsdienst eingesetzt werden. Äußerst wünschenswert ist die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen mit „Migrationshintergrund“, die die in der Unterkunft mehrheitlich gesprochenen Sprachen wie Farsi, Arabisch und/oder Urdu sprechen. Solange Kinder in der Unterkunft wohnen, muss qualifiziertes Personal, vorzugsweise eine Erzieherin, zur psycho-sozialen Unterstützung sowie zur Beratung der Eltern zu festen Zeiten tätig sein. Die Organisation von Verweisberatung und Hilfestellung bei KITA-Kontakten und schulischen Angelegenheiten und das Wahrnehmen von Freizeitangeboten gehört ebenfalls zu diesem Tätigkeitsfeld.

Außerdem soll mit Schulungsmaßnahmen, die regelmäßig vertieft und erweitert werden, die Handlungskompetenz des Teams erweitert werden und die Forderungen aus dem Schutzkonzept in **Weiterbildungsmaßnahmen** verankert werden. Damit Prävention wirksam werden kann, müssen die Mitarbeiter/innen geschult werden zu folgenden Inhalten:

- frühzeitiges Erkennen und Prävention von Gewalt
- fachlich angemessenes Verhalten bei Verdacht bzw. im konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung
- Intervention bei Gewaltvorfällen nach Vorgabe der für diese Einrichtung erstellten Handlungsketten (s. Anhang)
- interkulturelles Konflikttraining
- strafrechtliche und disziplinarische Möglichkeiten und Konsequenzen für Beschuldigte bzw. Täter/innen von Gewalt
- Erscheinungsformen von Gewalt und deren Folgen bei Frauen und Kindern
- posttraumatische Belastungsstörungen
- Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen nach Gewaltvorfällen
- Hilfs- und Beratungsangebote externer Fachstellen vor Ort
- Grundkenntnisse über die spezifische rechtliche Situation von Frauen und Kindern mit Flüchtlingsstatus, insbesondere über Asylrecht, Aufenthaltsrecht und Residenzpflicht



Interne Strukturen und externe Kooperationen

Nicht überall, wo Gewaltschutz drinsteckt, steht auch Gewaltschutz drauf.

Unabdingbar für den Gewaltschutz nicht nur von Frauen und Kindern sondern aller Bewohner ist ein friedliches Zusammenleben, das auf Regeln beruht, die allen bekannt sind und von allen akzeptiert werden. Diese Regeln mit einem klaren Bekenntnis gegen Gewalt und einem wertschätzenden Umgang miteinander gilt es in einer einrichtungsbezogenen **Hausordnung** (s. Anlage) zu formulieren und in Englisch sowie in die jeweiligen Sprachen der Bewohner/innen zu übersetzen. Diese Hausordnung muss allen Neuzugezogenen bei Aufnahme in der Einrichtung zum Lesen vorgelegt, ggf. vorgelesen und erläutert werden, bevor sie diese unterschreiben und ein Exemplar ausgehändigt bekommen.

Sollte es dennoch zu Konflikten und Gewaltvorfällen kommen, müssen den Betroffenen weibliche wie männliche Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei einem kleinen Team wie dem am Nonnenstieg sprechen die Bewohner/innen in der Regel die Mitarbeiter/innen an, zu denen sie bereits Vertrauen gefasst haben bzw. die ihre Sprache sprechen. Deshalb gibt es keine Vorgaben, wer im Gewaltvorfall als **Ansprechpartner/in** gelten soll. Die Koordinatorin für Gewaltschutz muss ebenso wie die Leitung der Unterkunft informiert und je nach Fall für die Betreuung und Organisation von Folgemaßnahmen eingebunden werden. Um im Interesse der Bewohner/innen und zum Aufbau von Vertrauen diese Flexibilität bei der Wahl der Ansprechpartnerinnen zu ermöglichen, müssen alle Mitarbeiter/innen in Schulungen weiter gebildet werden (s. Personalmanagement).

Die Mitarbeiter/innen sind angehalten, in Teamsitzungen „schwierige Fälle“ zu besprechen und über den Verweis an externe Fachberatungsstellen zu entscheiden. Bei Bedarf sollten die Mitarbeiter/innen die betroffenen Personen zur Unterstützung dorthin begleiten und ihnen beratend zur Seite stehen. In diesem Zusammenhang gilt es, eine



Adressdatenbank (s. Anlage) mit weiterführenden Beratungs- und Hilfsorganisationen zu erstellen und hinsichtlich Aktualität zu pflegen.

Bei Beschwerden gegen das Mitarbeiterteam der Einrichtung muss auf die vorhandene **Beschwerdestelle** (s. Anlage) der Stadt Göttingen verwiesen werden. Bewohner/innen müssen aktiv über diese Möglichkeit informiert werden, wobei die Unabhängigkeit und Schweigepflicht der Beschwerdestelle betont werden muss. Wünschenswert ist eine eigene Beschwerdestelle für Menschen mit Flüchtlingsstatus, die allerdings Betreiber unabhängig und neutral sein sollte und deshalb nicht von der Bonveno gGmbH einzurichten ist.

Prävention ist der beste und wichtigste Baustein zum Schutz vor Gewalt. Frauen, aber auch gerade Kinder und Jugendliche sollten durch Kurse, wie z.B. sexualpädagogische Maßnahmen sensibilisiert und gestärkt werden für sich zu sorgen und zu erkennen, was ihnen gut tut bzw. insbesondere für das, was nicht gut für sie ist. Sie sollen lernen, Mut zu fassen über Dinge zu sprechen, die sie bewegen und lernen, nein zu sagen und sich zu behaupten. Entsprechende Kurse sind von erfahrenen Fachkräften durchzuführen.

Informationsveranstaltungen für alle Bewohner/innen über die allgemeinen Rechte, insbesondere das Gesetz zum Schutz vor Gewalt von Frauen und Kinder sind Pflichtprogramm in der Einrichtung und auch für neue Bewohner zu wiederholen. Ebenso sind Frauen über das Hilfe- und Beratungssystem externer Fachstellen aufzuklären. Nicht immer ist das Auslegen von Flyern und die für alle sichtbare Ankündigung per Plakat am Infoboard zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ hilfreich. Wie insbesondere niederschwellige Informationsveranstaltung angekündigt und durchgeführt werden, um zielführend zu sein, sollte das Team von Fall zu Fall festlegen. Alle Aktivitäten, die dazu beitragen, dass Frauen ihre Wohneinheiten verlassen, um sich zu treffen, miteinander zu reden oder gemeinsam etwas tun (wie z. B. kochen, spielen, malen, tanzen, Sport und Ausflüge machen) ist ein Beitrag zur Vertrauensbildung untereinander und zum Team sowie zur Stärkung und Selbstbewusstseinsbildung der Frauen.



Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

Oberstes Ziel beim Betrieb der Flüchtlingsunterkunft ist der Schutz von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Männern vor Gewalt. Sollte es dennoch zu Gewalttaten kommen, muss allen Betroffenen die bestmögliche Hilfe gewährt werden. Für die Betreuer/innen gilt es, Ruhe zu bewahren und nach den für diese Einrichtung erstellten und allen bekannt gemachten „Handlungsschritten bei Gewaltvorfällen“ zu arbeiten. (s. Anlage)

Bei akuten Gewaltvorfällen sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, die von Gewalt betroffene/n Person/en zu schützen, gesundheitlich zu versorgen, psycho-sozial zu stabilisieren und ihr/ihnen jede mögliche Hilfe, wenn nötig durch Ruf eines Notarztes zukommen zu lassen. Falls Verletzungen vorhanden sind, sollte der Betroffenen dringend geraten werden, die anonyme Spurensicherung im Göttinger Klinikum in Begleitung einer Betreuerin aufzusuchen. Deeskalation ist im Akut Fall das primäre Ziel. Wenn dies nicht gelingt bzw. wenn unmittelbar mit weiteren Gewaltakten gerechnet wird, ist das Personal der Unterkunft angehalten, die Polizei zu rufen. Bei hochgradiger Gefahr für Leib und Leben auch ohne Zustimmung der von Gewalt betroffenen Person/en.

Bei einem **Polizeieinsatz** sollte mit den Betroffenen gemeinsam abgewogen werden, ob Anzeige erstattet werden soll. Das Für und Wider ist aufzuzeigen, und es sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Anzeige auch noch in den folgenden Tagen möglich ist. Wird von der Polizei eine Wegweisung ausgesprochen, muss dem Verwiesenen ergänzend ein schriftliches Hausverbot (s. Anlage) durch Bonveno erteilt und mitgegeben werden. Dieses ist als Kopie in die Bewohnerakte einzusortieren. Darüber hinaus muss der Sicherheitsdienst – möglichst mit Foto – über die Maßnahme informiert werden.

Alle Betroffenen sind über ihre **Rechte und Pflichten** aufzuklären. Neben dem Schutz des mutmaßlichen Opfers müssen



also auch die Rechte und Belange des/der Beschuldigten gewahrt werden, um diese/n vor falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen zu schützen. In naher Folgezeit sind **Beratungsgespräche** mit Betroffenen wie mit Beschuldigten durchzuführen, die Wege und Lösungsmöglichkeiten (inkl. Täterarbeit) aufzeigen mit dem Ziel, zukünftig ein friedliches Zusammenleben und/oder eine konfliktarme Trennung der beteiligten Parteien zu ermöglichen.

Bei vertraulichen Aussagen von Gewaltbetroffenen sollte das Team die **Vertraulichkeit** respektieren, die Betroffene beraten und über mögliche Schritte informieren, sie aber über das tatsächliche Vorgehen selbst bestimmen lassen. In der Folgezeit sollten die beteiligten Parteien beobachtet werden. Ebenso muss begründeten Verdachtsfällen nachgegangen und jeder Verdacht ernst genommen werden. Das Angebot einer „anonymen“ Beratung durch die Polizei ist bei Unsicherheiten auf jeden Fall anzunehmen.

Die **Mitarbeiter/innen** sollten in der Gefährdungslage nie allein handeln, sondern das weitere Vorgehen mit dem Team abstimmen und im Fall von Gewalt gegen weibliche Bewohner möglichst immer eine Kollegin hinzuziehen. Um ein routiniertes und professionelles Vorgehen in der akuten Situation zu gewährleisten, ist das Krisenteam angehalten, klar fest zu legen, wer welche Aufgaben übernimmt. Dolmetscher/innen sollten nach Möglichkeit hinzu gezogen werden. Eine Dokumentation der Ereignisse ist mit Hilfe der Protokollvorlage (s. Anhang) selbstverständlich immer zu erstellen.

Neben der Deeskalation und der Hilfe für die betroffene Person ist es das **Ziel**, den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung (wieder) herzustellen. Die Mitarbeiter/innen haben sich an den Verfahrensabläufen im Gewaltfall (s. Anhang) zu orientieren und danach zu handeln. Diese beziehen sich auf

- den akuten Fall mit Augenzeugen direkt vor Ort
- die (vertrauliche) Aussage von Betroffenen
- die (vertrauliche) Aussage von Dritten wie z. B. Mitbewohnern und Ehrenamtlichen
- den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei allen Vorfällen ist die Leitung der Unterkunft und ggf. der Sicherheitsdienst zu informieren.



Kindeswohlgefährdung

Die Menschen, die in der Wohnanlage am Nonnenstieg leben, sind vielfältigsten Belastungen ausgesetzt. Konflikte, besonders durch die beengte Wohnsituation begünstigt, bleiben auch und gerade in Familien nicht immer aus. Kinder und Jugendliche sind dann in besonderem Maß davon betroffen. Kommt es zu Gewalt gegen Kinder, muss das Betreuersteam intervenieren und jede weitere Kindeswohlgefährdung verhindern. Es müssen Gefährdungssituationen erkannt und dokumentiert werden, wobei objektiv feststellbare Sachverhalte altersbezogen auf die kindliche Entwicklung betrachtet werden müssen. Das Betreuersteam, insbesondere die Erzieherin, muss sich am äußeren Erscheinungsbild des Kindes ebenso orientieren wie an dessen Verhalten und dem Verhalten der Eltern. Häufig lässt sich Kindeswohlgefährdung nicht auf einzelne isolierte Handlungen reduzieren. Daneben müssen alle Maßnahmen bei von Gewalt betroffenen **Kindern und Jugendlichen** unter Beteiligung der Minderjährigen und deren Eltern stattfinden, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Von zentraler Bedeutung ist eine professionelle Vorgehensweise nach fachlichen Standards: Informieren der Leitung, Beobachtung und Ergebnisaustausch durch das Team, Hinzuziehen einer Fachkraft ggf. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Klärungsgespräche und Unterstützungsangebote für die Eltern. Die Dokumentation der Beobachtungsergebnisse und Handlungsschritte durch die verantwortliche Mitarbeiter/in ist selbstverständlich Pflicht. Wenn Kindeswohlgefährdung vorliegt, die Eltern aber nicht in der Lage oder bereit sind, Hilfen anzunehmen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Die Mitarbeiter/innen sollen sich am Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung (s. Anhang) orientieren und die dort aufgeführten Beratungsstellen konsultieren.

Darüber hinaus soll Kinderschutz als Präventionsmaßnahme in die tägliche Betreuungsarbeit integriert werden. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, mit den Eltern zusammen zu arbeiten und ihnen das Gefühl zu geben, dass sie in ihrer Rolle geschätzt werden und dass selbst bei großen Schwierigkeiten jemand für sie da ist. Vorrangiges Ziel muss es sein, die Eltern in ihrer Rolle zu stärken und das Vertrauensverhältnis zu den Eltern so wenig wie möglich zu belasten, solange im Gefährdungsfall keine akute Intervention nötig ist. Die Kinder und Jugendlichen sollen auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrgenommen werden und unter altersgemäßer Beteiligung transparent über einzelne Schritte informiert werden. Die Ressourcen und Stärken der Familien sind wahrzunehmen und zu nutzen. Grundsätzlich gilt die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII.



Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Bei der Bonveno Wohnanlage für Flüchtlinge am Nonnenstieg handelt es sich um eine **Gemeinschaftsunterkunft** in vier Wohnblöcken mit überwiegend kleinen und einigen größeren Zimmern, deren bauliche Struktur je nach Bewohnerzahl beengte bzw. sehr beengte Wohnverhältnisse bedeuten. Diese Situation kann selbst bei der üblichen Belegung der kleinen Zimmer mit zwei Personen und die der großen mit Familien(verbänden) oder Gruppen von Alleinreisenden gewalttätige Auseinandersetzungen fördern bzw. begünstigen. Da es das Ziel ist, den Menschen so viel Privatsphäre und selbständige Lebensführung wie unter diesen Voraussetzungen möglich zu gewährleisten, sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dieses zu erreichen.

Unabhängig von den baulichen Voraussetzungen muss deshalb dafür gesorgt werden, dass alle **Wohneinheiten abschließbar** sind und jede/r erwachsene Bewohner/in einen eigenen Zimmerschlüssel sowie einen Schlüssel für die Haupteingangstür zur Verfügung hat.

Da die **Sanitärreinrichtungen** gemeinschaftlich genutzt werden, müssen diese streng nach Geschlechtern getrennt und **abschließbar** sein. Das Personal der Unterkunft hat dafür zu sorgen, dass alle Bewohner/innen sich bei der Benutzung der Sanitäräume an die Trennung halten. Auch müssen Vorhänge und Sichtschutz, auch nach außen, vorhanden sein.

Die Einhaltung und Kontrolle von **Brandschutzmaßnahmen**, wie das Vorhandensein von Feuerlöschern und Rauchmeldern sowie das Freihalten von Fluren und Treppenhäusern von leicht brennbaren Gegenständen und Möbeln sind unabdingbarer



Bestandteil schützender Rahmenbedingungen. Team wie Sicherheitsdienst sind angehalten auf geschlossene Notausgänge zu achten und die Bewohner/innen immer wieder auf den Sinn der Maßnahmen hinzuweisen.

Das **Wohnumfeld** muss so gestaltet werden, dass ein angst- und stressfreies Alltagsleben möglich ist. Um Frauen und Kinder vor Übergriffen zu schützen, muss bei der **Belegung** der Wohneinheiten die räumliche Trennung zu männlichen Bewohnern, die nicht zur Familie gehören, gewährleistet werden. Die Mitarbeiter/innen sind angehalten, immer wieder auf die Notwendigkeit einer Frauen- und Familienfreundlichen Belegung hinzuweisen und alles Mögliche dafür zu tun, dass dieses Ziel im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt wird. Darüber hinaus müssen die Bewohnerinnen nach ihren Ängsten befragt werden, um ihr persönliches Sicherheitsgefühl zu optimieren, z. B. durch ausreichende Beleuchtung, durch das Vermeiden von W-Lan-Hotspots in Küchen und vor Sanitarräumen, durch Sichtschutzvorrichtungen an den Fenstern. Notausgänge, Feuerlöscher, alles, was für den Brandschutz nötig, sollte selbstverständlich ebenso vorhanden sein wie ausgehängte Notrufnummern von Polizei, Notärzten und Krankenwagen.

Ein Gemeinschaftsraum als **Rückzugsort** muss den Bewohnerinnen zu unterschiedlichen Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt bzw. nach Bedarf und Wunsch geöffnet werden. Für Kinder und Jugendliche ist ein CFS (**Child Friendly Space**), ein eigener sicherer und geschützter Rückzugsort, an dem sie Stabilität und Halt bekommen sowie Unterstützung zur Verarbeitung von negativen Fluchterfahrungen einzurichten. Gemäß dem Konzept von UNICEF gehören zur Stärkung der Kinder und zur Förderung der Resilienz strukturierte Spiel- und Bildungsangebote ebenso wie eine Raumausstattung, die Erholung bietet und altersgerecht, geschlechter- und kultursensibel eingerichtet ist.



Monitoring

Monitoring ist ein hilfreiches Instrument, Qualitätssicherung in der Arbeit der Bonveno-Mitarbeiter/innen zum Schutz von Frauen und Kinder in der Wohnanlage zu gewährleisten. Das systematische Sammeln von Daten und Informationen, die Risikoanalyse sowie das Dokumentieren geplanter Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände vor Ort ermöglichen es den Betreuerinnen und Betreuern zu prüfen, wo Fortschritte erzielt wurden, wo es noch Verbesserungsbedarf gibt und was ggf. noch getan werden muss, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Mut zur Fehleranalyse, um die Betreuungsarbeit zu optimieren und das einrichtungsinterne Schutzkonzepte weiter zu entwickeln, unterstützt die Kommunikation aller Beteiligten und fördert deren Partizipation. Gemeinsam sollten Herausforderungen benannt und nach Lösungen gesucht werden.

Federführend sollte die Koordinatorin des Modelprojekts in Zusammenarbeit mit der Leitung der Wohnanlage für das Monitoring zuständig sein. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation der täglichen Arbeit durch das Betreuer-Team, für deren Gewährleistung die Leitung verantwortlich ist, da sie selbst in der Sozialberatung tätig ist und nah an und mit den Betreuer/innen arbeitet. Da das Instrument des Monitorings in der Unterkunft noch am Anfang steht, muss es zunächst Aufgabe sein, ein funktionierendes System, das sich an den speziellen Voraussetzungen der Einrichtung orientiert, in 2017 zu entwickeln.



Wir sollten nicht auf Frieden warten.

Mögen wir Frieden in uns finden.

Mögen wir für Frieden in diesem Haus sorgen.

Mögen wir Frieden an jeden Ort bringen.

Handschriftliches Plakat im Eingangsbereich
der Wohnanlage Nonnenstieg



Anhang



Verhaltenskodex

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bonveno gGmbH

- 1) müssen grundlegende Menschenrechte der UN-Menschenrechtscharta respektieren und fördern, ohne Diskriminierung und ungeachtet des sozialen Status, der Herkunft, der Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Ehestatus, Herkunftsland, Behinderung oder politischer Einstellung.
- 2) verpflichten sich zu religiöser und politischer Neutralität, d.h. jeder Versuch der Einflussnahme in Wort und Tat aus religiöser oder weltanschaulicher Motivation ist zu unterbleiben. Kenntnisse über o.g. Verhalten sind an die Leitung der Unterkunft weiter zu geben.
- 3) müssen alle Betroffenen, mit denen sie zusammenarbeiten (eingeschlossen Menschen aus Krisengebieten und Flüchtlingen), fair und mit Respekt, höflich, würdig und übereinstimmend mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, internationalem Recht und ortsüblichen Regeln behandeln.
- 4) sorgen dafür, dass dieser Verhaltenskodex eingehalten wird, und ein Lebensumfeld geschaffen wird, das sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, Korruption und die Ausnutzung von Macht verhindert und die Umsetzung des Verhaltenskodex fördert.
- 5) müssen die höchst möglichen Standards von Verantwortung bezüglich Leistung, Kompetenz, Integrität, Transparenz bei der Ausführung ihrer Tätigkeit anstreben.
- 6) dürfen niemals eine Handlung oder irgendeine Art von Schikane, die zu physischer, sexueller oder psychischer Verletzung oder persönlichen Leid führt, insbesondere im Falle von Frauen und Kindern, begehen.



- 7) dürfen niemals die Verletzlichkeit besonderer vulnerabler Gruppen, insbesondere im Falle von Frauen und Kindern, ausnutzen oder zulassen, dass diese Menschen in eine kompromittierende Lage gebracht werden.
- 8) dürfen niemals beteiligt sein an sexuellen Handlung mit Kindern (Personen unter 18 Jahren, Fehleinschätzung des Kindesalters ist kein Entschuldigungsgrund) und an sexueller Ausbeutung oder Missbrauch von Männern und Frauen, die sie betreuen. Sie dürfen auch keine freiwilligen sexuellen Beziehungen mit BewohnerInnen von Bonveno-Unterkünften eingehen. Verstöße bedeuten grobes Fehlverhalten und grobe Pflichtverstöße und führen zu fristloser Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- 9) dürfen niemals Geld, Arbeit, Waren oder Dienstleistung gegen Sex, einschließlich sexueller Dienste tauschen. Jede Art der Erniedrigung, der Entwürdigung oder Ausbeutung sind verboten. Dies bezieht sich auch auf den Austausch von Hilfe, die den Empfängern sowieso zusteht.
- 10) dürfen niemals ihre Position missbrauchen, um menschliche Hilfe vorzuenthalten oder Personen vorzuziehen, um sexuelle Dienste, Geschenke oder Zahlungen jeglicher Art zum eigenen Vorteil zu erwirken. Die Mitarbeiter/innen dürfen ihre Position nicht auszunutzen und keine Geschenke, Geld oder Gefälligkeiten (außer kleiner Dankesgeschenke bis zu 5,00 €) annehmen.
- 11) stellen sicher, dass Berichte und Verdachtsmomente über Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sofort unter strengster Vertraulichkeit an die Leitung der Unterkunft sowie an die Geschäftsleitung der Bonveno gGmbH weitergeleitet werden. Von dieser Dienststelle ist eine sofortige Untersuchung einzuleiten.
- 12) sind verpflichtet, jegliches Wissen über jede Form von häuslicher Gewalt und (sexualisierter) Gewalt durch Dritte, Kindeswohlgefährdung sowie Androhung von Gewalt an Frauen, Kindern und Männern der Unterkunftsleitung mitzuteilen. Ein Nichtweiterleiten dieser Informationen würde eine Komplizenschaft und damit eine indirekte Mittäterschaft durch die Mitarbeiter/innen bedeuten. Gut gemeinte Versuche der individuellen Beratung sind immer mit Blick auf eine (ggf. auch



anonyme) Verweisberatung zu hinterfragen. Die Entscheidung hierfür muss im 4-Augen-Prinzip mit Kolleg/innen abgestimmt werden. Im Zweifelsfall muss an eine externe fachspezifische Beratungseinrichtung verwiesen werden.

- 13) unterstützen die zu Betreuenden nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und halten sich an ärztliche, therapeutische und andere fachspezifische Ratschläge und beeinflussen, ändern oder arbeiten ihnen nicht nach eigenem Ermessen entgegen.
- 14) melden Kenntnisse und begründete Verdachtsmomente über extremistisches Verhalten und Straftaten der Unterkunftslleitung.
- 15) Das Durchführen von religiösen und (partei-)politischen Veranstaltungen sowie das Verbreiten entsprechender Informationen an die BewohnerInnen und Kolleg/innen in der Unterkunft sind nur in Absprache mit der Leitung und dem Team erlaubt.
- 16) Mitarbeiter/innen, die vorsätzlich falsche Anschuldigungen gegen andere Mitarbeiter/innen bezüglich eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex vorbringen, unterliegen disziplinarischen Maßnahmen nach dem Ermessen des Arbeitgebers.

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex wird zu disziplinarischen Maßnahmen der Bonveno gGmbH führen.

Der/die Unterzeichnende hat gelesen und verstanden und stimmt überein mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodexes (Artikel 1 bis 16).

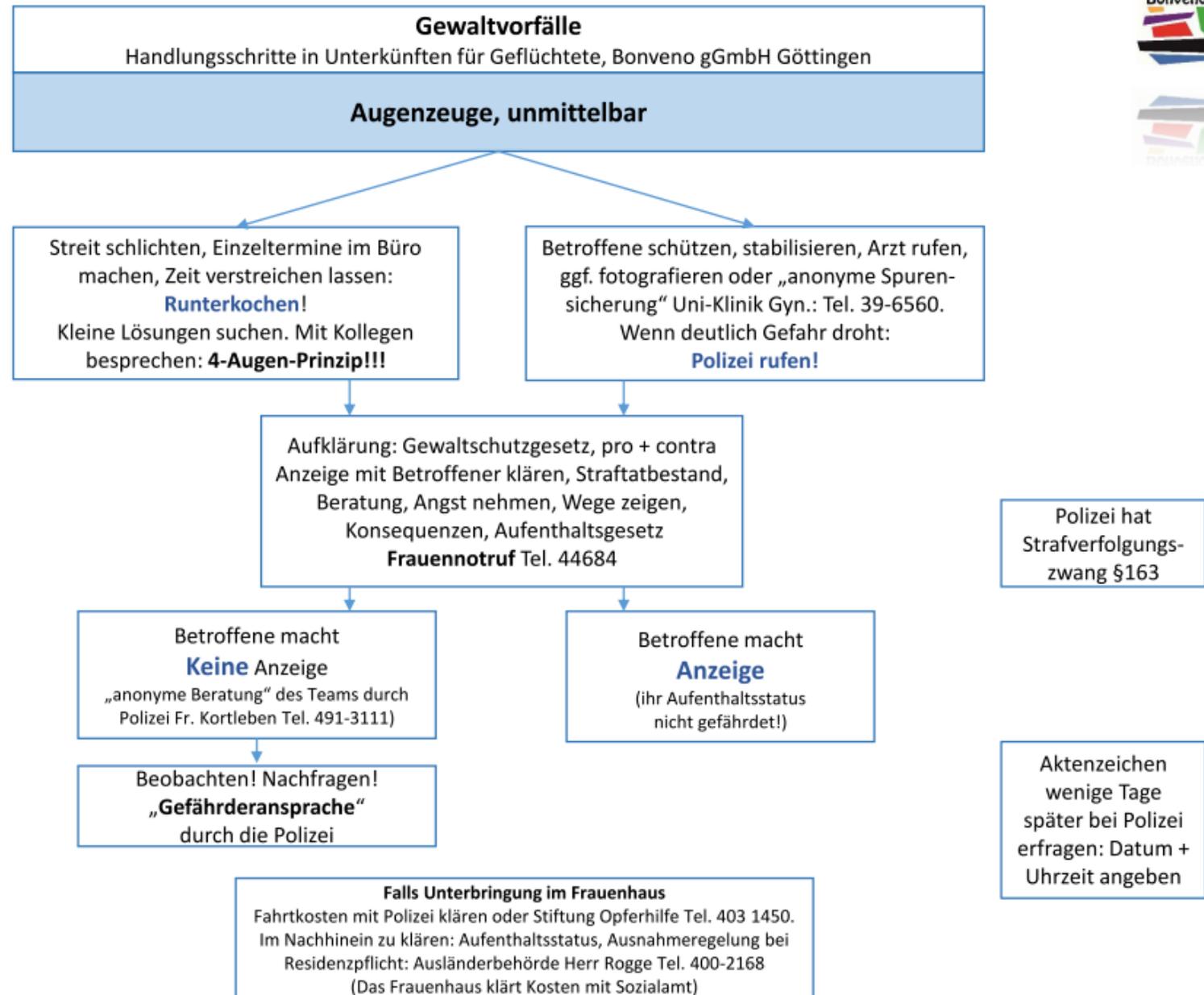
Ort / Datum

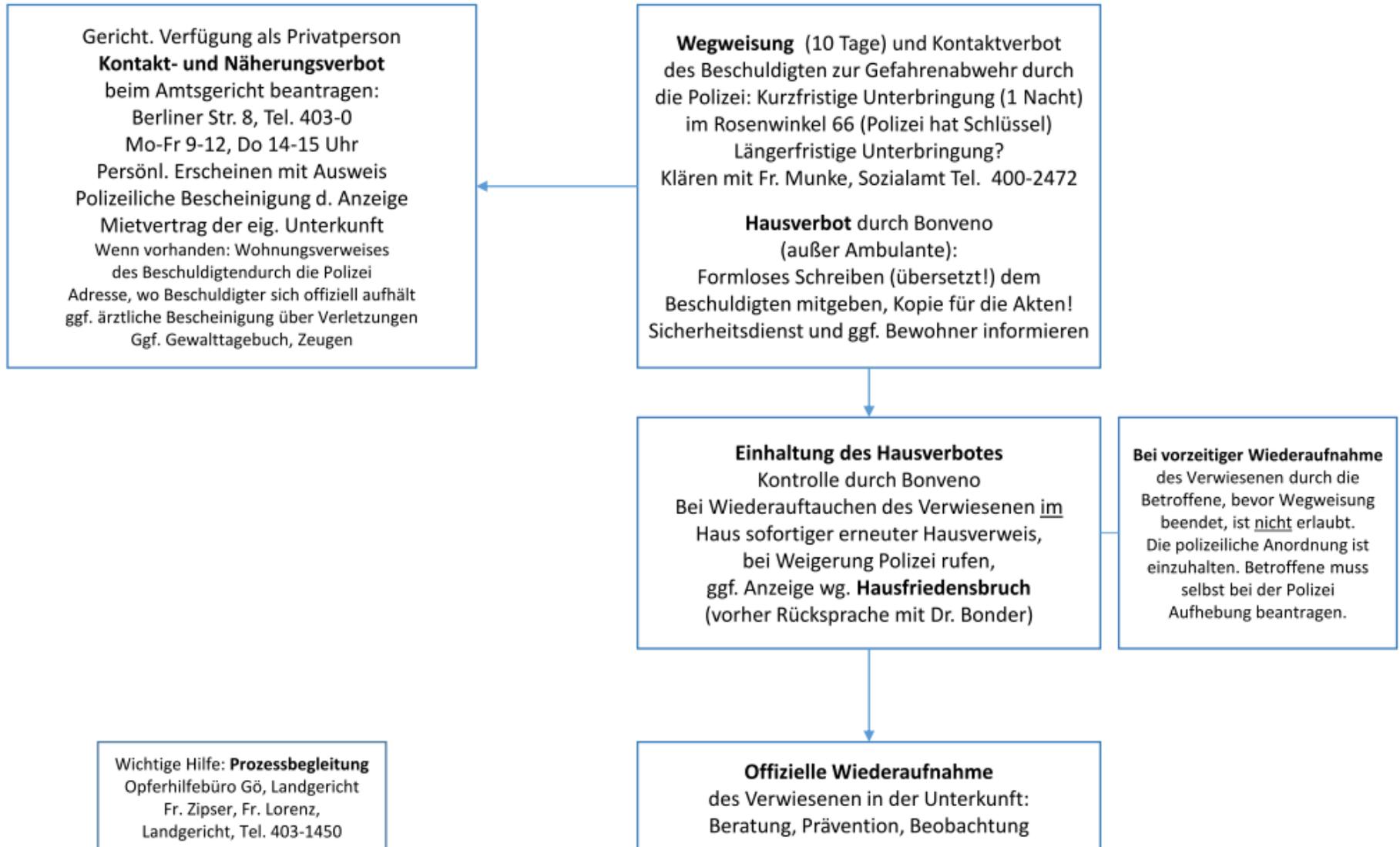
Vor- und Familienname in Druckbuchstaben

Unterschrift



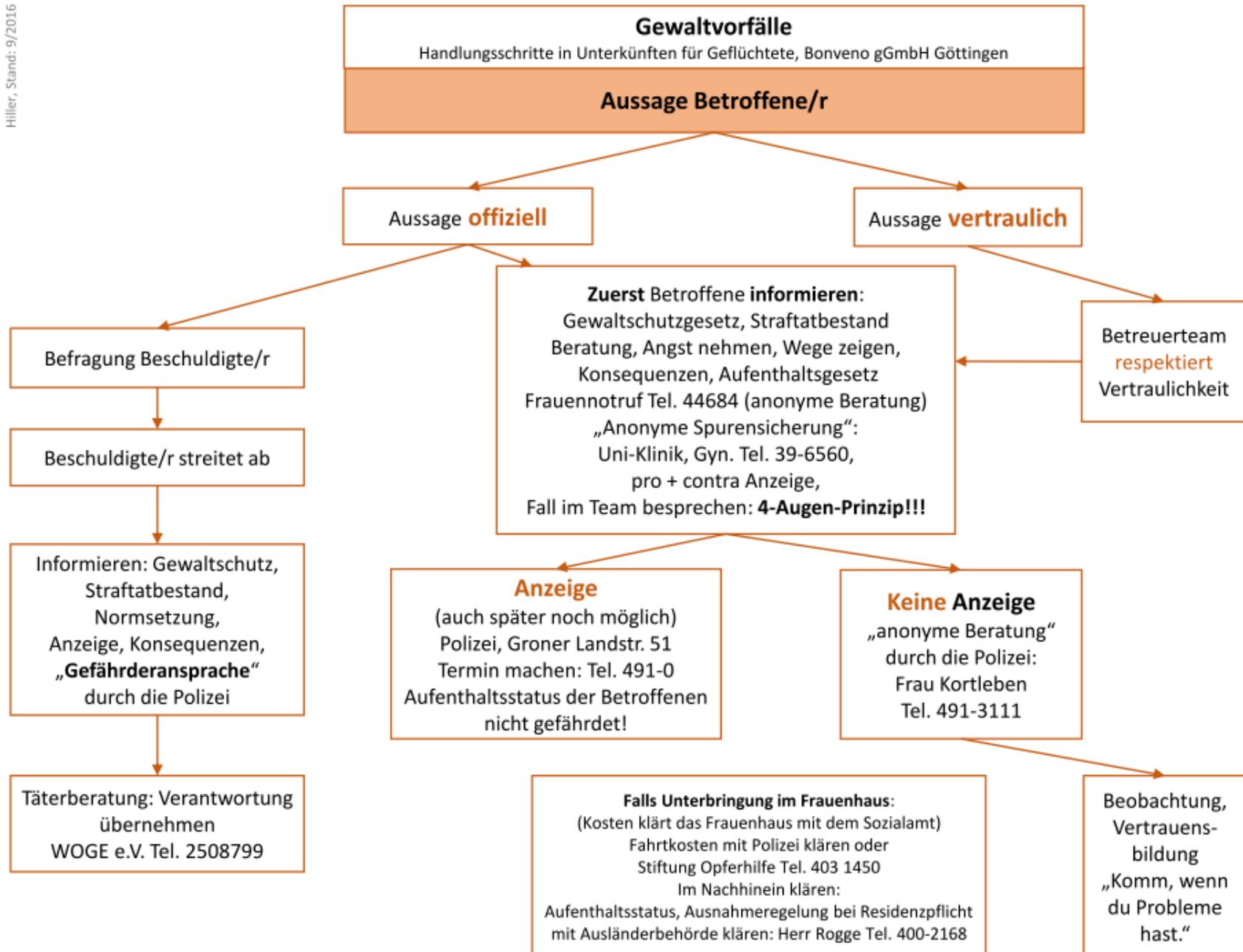
Hiller, Stand: 9/2016







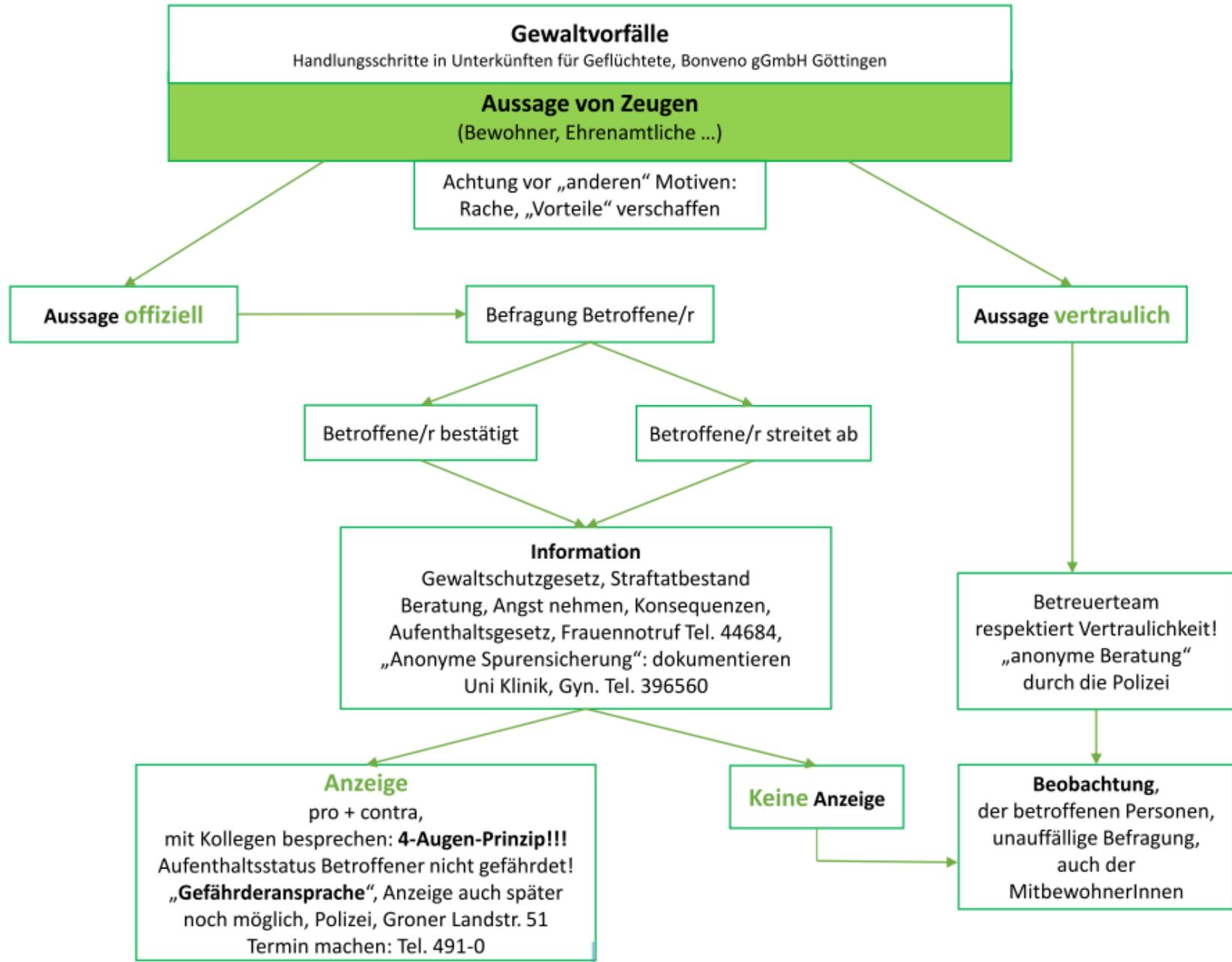
Hiller, Stand: 9/2016







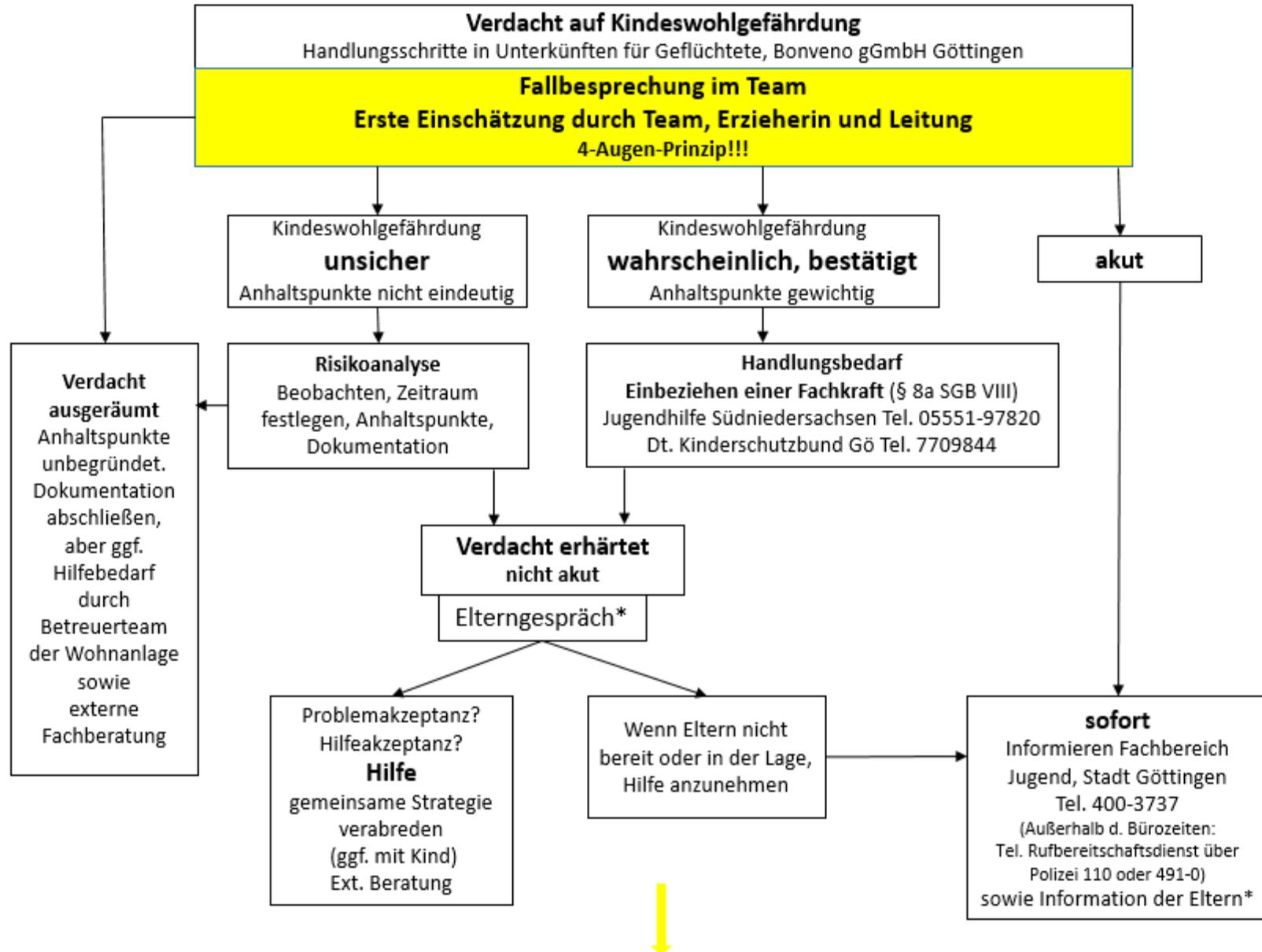
Hiller, Stand: 9/2016







Hiller, Stand: 1/2017





KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Handlungsprinzipien

Fallverantwortung
Verantwortungsgemeinschaft: Leitung und Team
Kinderschutzkraft hinzuziehen
Einhaltung fachlicher Standards
Dokumentation
Risikoeinschätzung (Kriterienkatalog im Anhang)
Angemessene Kooperation der Fachkräfte

Entwicklungsverzögerung

Sozialpädiatrisches Zentrum Tel. 39-13241
Interdisziplinäre Frühförderstelle Tel. 400-3392
Caritas Tel. 7702655

Verhaltensauffälligkeiten

Kinder- und Jugendpsychiatrie Tiefenbrunn Tel. 5005-182
Kinder- und Jugendpsychiatrie Von Sieboldstr. Tel. 39-66727
UMG ambulante Psychosomatik Tel. 39- 66707
Frühe Hilfen für Eltern Tel. 488 6983
Schwangerschaft- und Konfliktberatung AWO Tel. 500 9141

Telefonnummern

*

Elterngespräch:
„... soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes
oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“
§ 4 Abs. 1 KKG





Überschrift Vorfall [hier klicken](#)

Betroffene/r / Zi-Nr. [hier klicken](#)

Geb.-Datum [hier klicken](#)

Beschuldigte/r / Zi-Nr. [hier klicken](#)

Geb.-Datum [hier klicken](#)

Vorfall Datum / Uhrzeit [hier klicken](#)

Info an Bonveno-Mitarbeiter/innen (Namen) [hier klicken](#)

Datum / Uhrzeit [hier klicken](#)

Zeuge / Informationsgeber, ggf. Zi-Nr. [hier klicken](#)

Protokollführung [hier klicken](#)

Übersetzer/in [hier klicken](#)

Vorfall [hier klicken](#)

Diskussion [hier klicken](#)

Maßnahmen erfolgt [hier klicken](#)

Polizeieinsatz Datum / Uhrzeit [hier klicken](#)

Anzeige Ja nein

AZ der Polizei [hier klicken](#)

Hausverbot /Wegweisung bis [hier klicken](#)

Vorübergehende Unterkunft, Adresse [hier klicken](#)

Maßnahmen geplant [hier klicken](#)



Hausordnung (Kurzversion)

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, bitte beachten Sie die Hausordnung.

Rauchen in den Räumen ist verboten, auch **Shisha**, da Rauchmelder bei Zigarettenrauch Alarm auslöst und an Feuerwehr gemeldet wird.

Der exzessive Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Die **Ruhezeiten von 22 Uhr bis 8 Uhr** sind einzuhalten.

Besuch in den Wohnungen ist nur mit Einverständnis der Mitbewohner erlaubt. Die Übernachtung von externen Personen ist in Absprache den Mitarbeitern und den Mitbewohnern erlaubt.

Die eigenen Räumlichkeiten sowie die Gemeinschaftsräume (Duschen, Küchen usw.) sind sauber und ordentlich zu halten. Müll ist zu trennen und regelmäßig zu entsorgen.

Zusätzliche Möbel aufzustellen ist mit Erlaubnis möglich. Zum Verrücken der Schränke muss die Hilfe einer Sackkarre, geliehen vom Hausmeister, in Anspruch genommen werden, da die Schränke andernfalls beschädigt werden können. Gewaschene Kleidung bitte im Trockenraum trocknen.

Bitte auf Wertgegenstände achten, da wir bei Verlust dafür nicht haften.

Bei Fragen kommen Sie bitte in unsere Büros. In der Nacht ist der Sicherheitsdienst hier, sprechen Sie bitte das Wachpersonal bei Problemen an.

Brandfall und Krankenwagen: 112 Polizei: 110

Wir möchten Sie gerne dabei unterstützen, damit ein friedliches und rücksichtvolles Miteinander gelingt. Wir wünschen Ihnen einen guten Start in unserem Haus und freuen uns, wenn wir Ihnen helfen können.

Das Team



Hausordnung

für die Wohnanlage am Nonnenstieg

Die Hausordnung wird dem neuen Bewohner mit dem Einzug ausgehändigt, durch Unterschrift akzeptiert und ist einzuhalten. Die Hausordnung soll ein einträchtiges und gutes Zusammenleben aller Bewohner im Haus gewährleisten. Dieses setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern gegenseitige Rücksichtnahme geübt und das Haus pfleglich behandelt wird. Die Rücksichtnahme der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese u.a. zu Folgendem:

- 1- Das Wohnen im Haus ist nur auf der Grundlage eines gültigen Mietvertrages mit Einverständnis der Stadt Göttingen erlaubt.
- 2- Der Brandschutz im Haus ist ein wichtiges Erfordernis. Der Bewohner ist verpflichtet, sich nach seinem Einzug über die Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege und Alarm-Möglichkeiten zu informieren und sich so zu verhalten, dass Bränden vorgebeugt wird. Brandschutzanlagen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern ist untersagt. Bei Verständigungsproblemen wendet sich der Bewohner an die Mitarbeiter der Bonveno Göttingen gGmbH.
- 3- Das Rauchen im Haus ist nicht gestattet. Die Feuermelder lösen auch bei Zigarettenrauch Alarm aus, der an die Feuerwehr gemeldet wird, die daraufhin zum Einsatz kommt. Dieser Einsatz ist sehr kostspielig. Bei Fehlalarm wird der verursachende Bewohner an den Kosten beteiligt.
- 4- Elektrogeräte, insbesondere Herdplatten und Backofen dürfen nur bei Anwesenheit des Nutzers eingeschaltet sein. Das Grillen oder andere offene Feuerstellen im Haus sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Wasserhähne nach der Benutzung zugedreht werden.
- 5- Das Aufstellen und Betreiben von weiteren Kochplatten, privaten Waschmaschinen, Wäscheschleudern, elektrischen Wäschetrocknern und elektrischen Wärmequellen jeder Art sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der **ausdrücklichen** schriftlichen Genehmigung durch Mitarbeiter der Bonveno.
- 6- Das Abstellen von Gegenständen, Mobiliar o. ä. in den Fluren, auf den Treppen oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Das Abstellen von Kinderwagen außerhalb der Zimmer ist nur in Absprache mit den Mitarbeitern von Bonveno erlaubt. Fahrräder sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- 7- Der Bewohner ist verpflichtet, den aufgestellten Reinigungsplan einzuhalten und für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Türen, Fenster und Fußböden sind ordnungsgemäß zu reinigen, Verunreinigungen sofort zu beseitigen.
- 8- Mit der Ausstattung (z.B. Möbel, gemeinschaftlich genutztes Kinderspielzeug, technische Ausstattung) ist sorgsam umzugehen und bei Verunreinigung sofort, sonst regelmäßig (z.B. wöchentlich), zu reinigen. Zum Verrücken der Schränke



- muss die Hilfe einer Sackkarre, geliehen vom Hausmeister, in Anspruch nehmen, da die Schränke andernfalls beim Schieben insbesondere auf den Teppichböden beschädigt werden können.
- 9- Teppichböden sind regelmäßig zu staubsaugen (z.B. 1x wöchentlich). In längeren Zeitabständen sowie bei starker Verschmutzung ist eine Grundreinigung vorzunehmen.
 - 10- Hartfußböden sind regelmäßig zu fegen und bei starker Verschmutzung sofort, sonst täglich feucht zu wischen. Rutschgefahr durch Pfützenbildung ist zu vermeiden.
 - 11- Abfälle und Unrat jeglicher Art sind ordnungsgemäß nach den allgemeinen Vorschriften ausschließlich in die entsprechenden Müllbehälter mit Deckeln zu sammeln bzw. in gelben Säcken regelmäßig zu entsorgen.
 - 12- Die Lebensmittel müssen sachgemäß verpackt (z.B. in verschlossenen Behältern) und gelagert (Schrank oder Kühlschrank) sowie gekennzeichnet (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum) werden. Rohe und gegarte Lebensmittel sollten getrennt voneinander gelagert werden. Die Kühlschränke sind regelmäßig (2x wöchentlich) auf abgelaufene und verdorbene Lebensmittel zu kontrollieren, die zu entsorgen sind.
 - 13- Waschbecken, Duschen, Toiletten (WC-Sitzflächen, Zieh- und Drückhebel) sowie die Fußböden müssen regelmäßig (z.B. täglich) und bei starker Verschmutzung sofort gereinigt werden. Ggf. muss bei beobachteten Hygienemängeln die Reinigungsfrequenz erhöht werden.
 - 14- Der Bewohner ist verpflichtet, zur Einsparung von Heizenergie, Zimmer und Sanitärbereiche mehrmals täglich durch Stoßlüften zu erreichen und ständig geöffnete Fenster auch in Kippstellung zu vermeiden. Fenster und Türen sind bei starkem Sturm, Regen, Schnee und Kälte geschlossen zu halten.
Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat die Küche, alle benutzten Geräte, Geschirr und Flächen nach Benutzung zu säubern.
 - 15- Ohne Zustimmung von Mitarbeitern der Stadt oder der Bonveno dürfen Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht aus den Mieträumen entfernt werden. Bauliche Änderungen im Haus sind untersagt.
 - 16- Das Anbringen von Außenantennen und Satellitenanlagen ist nicht erlaubt.
 - 17- Lärm im Haus und auf dem Grundstück ist mit Rücksicht auf die anderen Bewohner und der Nachbarschaft zu vermeiden. Sämtliche Lärmemissionen, insbesondere durch Tonwiedergabe mittels technischer Geräte, dürfen höchstens in Zimmerlautstärke erfolgen. In der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
 - 18- Die Übernachtung von fremden Personen im Haus ist nur mit Zustimmung der Mitarbeiter der Bonveno und der Mitbewohner in der Wohnung erlaubt.
 - 19- Das Halten von Tieren bedarf der Zustimmung der Leitung der Wohnanlage.
 - 20- Notwendige Reparaturen und Defekte sind unverzüglich bei Mitarbeitern der Bonveno zu melden.
 - 21- Die ausgehändigten Haus- und Zimmerschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Schlüsselverluste und Schlossdefekte sind unverzüglich zu melden. Bei Verlust hat der Bewohner die Kosten für Ersatz und/ oder Auswechseln der Schließanlage zu tragen.



- 22- Aus Sicherheitsgründen verpflichtet sich der Bewohner, die Haustür sowie andere Türen nach außen immer geschlossen zu halten.
- 23- Zur Wahrung des Hausfriedens und eines rücksichtsvollen Zusammenlebens im Haus ist jeder Bewohner verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Bewohner sich nicht gestört, angegriffen und verletzt fühlen.
- 24- Ein **sofortiges** Hausverbot wird erteilt, bei Gewalt gegen Personen oder Sachen, bei Drogenbesitz, bei Drogenhandel, bei Waffenbesitz, bei Alkohol- und Drogenmissbrauch.
- 25- Sollten Sie gegen die Hausordnung verstoßen, erhalten Sie zunächst eine mündliche Abmahnung, bei zweitem Verstoß eine schriftliche Abmahnung. Wenn Sie Ihr Verhalten dann nicht ändern, wird ein Hausverbot erteilt.

Name, Vorname

(Bitte in Druckschrift)

Zimmernummer

Göttingen, den

.....

Unterschrift

Aufgeklärt durch

Bonveno Göttingen gGmbH

.....

Unterschrift

verstanden und akzeptiert

Bewohner



Hausverbot

Bonveno Göttingen gGmbH
Wohnanlage für Flüchtlinge Nonnenstieg 72 37075 Göttingen

Göttingen, den

Sehr geehrte/r Frau/Herr

hiermit erteilen wir Ihnen gemäß unseres Hausrechtes mit sofortiger Wirkung ein Haus- und Grundstücksverbot bezogen auf den Nonnenstieg 72. Sollten wir feststellen müssen, dass Sie dem Verbot zuwider das Gelände und/oder die Gebäude Nonnenstieg 72 betreten, werden wir ohne weitere Vorankündigung die Polizei rufen und Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB stellen.

.....
Leitung der Wohnanlage

Dear Mr./ Mrs.

I hereby grant you ban to enter this house and terrain from now on according to our house right. If we realize that you enter Nonnenstieg 72 in spite of ban, without notice we will call the police and apply criminal complaint because of trespassing according § 123 StGB (criminal law).



Hausverbot Arabisch

حظر دخول السكن

نحيطكم علماً أنه قد تقرر اعتباراً من اليوم حظركم من دخول السكن الكائن في

وكذلك المنطقة المحيطة به وذلك بناء على قانون الإسكان.

و في حالة مخالفة هذا الحظر و دخولكم أو تواجدكم بالمبنى و/ أو المنطقة المحيطة به فسيتم إخطار الشرطة فوراً دون

إنذاركم لمخالفتكم قانون سلامة السكن و السكان وطلب توقيع العقوبة المنصوص عليها في الفقرة 123 من القانون .

و تقبلوا تحياتنا ..

مديرة السكن

Hausverbot Farsi/Dari

منع منزل

نظريه قانون خانه از اين موقع به بعد شما حق ورودى به اين خانه نداريد .

اگر شما از اين به بعد داخل منزل مى شويد و صلح اين منزل را مرعات نمى كنيد

ما نظر به ماده 123 قانون مدنى آلمان براى پوليس و محكمه اطلاع و شكاييت مى كنيم .



Adressdatenbank

Integrationsberatung	Migrationszentrum Göttingen Weender Straße 42, 37073 Göttingen Tel.: 0551/55766 E-Mail: info@migrationszentrum-goettingen.de
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Göttingen e.V. Obere Karspüle 16, 37073 Göttingen Tel.: 0551/5316305 E-Mail: migrationsdienst@awo-kv-goettingen.de
Jugendmigrationsdienst, Integrationsberatung	Internationaler Bund e.V. (IB) Greitweg 3, 37081 Göttingen Tel.: 0551/96232 E-Mail: jmd-goettingen@internationaler-bund.de
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle	Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG (BIGS) Lange Geismar Straße 73, 37073 Göttingen Frau Christina Hammer Tel.: 0551/749569437 E-Mail: c.hammer@bildungsgenossenschaft.de



Arbeitsmarktorientierte Sozialberatung	Nachbarschaftszentrum Grone Deisterstraße 10, 37081 Göttingen Frau Susanne Morische Tel.: 0551/4004625 E-Mail: s.morische@goettingen.de
Bildungsberatung	Innere Mission und Ev. Hilfswerk Reinhäuser Landstraße 57, 37083 Göttingen Tel.: 0551/7703777 E-Mail: a.schwarzbach@im-friedland.de
Arbeitsorientierte Beratung	FairBleib Südniedersachsen Untere Karspüle 4, 37073 Göttingen Frau Christina Hammer Tel.: 0551/49569437 Herr Dr. Holger Martens Tel.: 0551/3706915 E-Mail: h.martens@biggs-goe.de
Beratung beim Übergang von Schule zu Beruf	Pro-Aktiv-Center (PACE) Hospitalstraße 20, 37073 Göttingen Tel.: 0551/69405-19 E-Mail: pace@goettingen.de
Berufliche Qualifizierung und kulturelle Aktivitäten	Zukunfts-Werkstatt e.V. Hagenweg 2e, 37081 Göttingen Tel.: 0551/63754 E-Mail: hdkpost@t-online.de
Allgemeine Unterstützung und Beratung	Göttingen Arbeitskreis zur Unterstützung von Asylsuchenden



e.V.
Geismarlandstraße 19, 37083
Göttingen
Tel.: 0551/58894
E-Mail : akasylgoe@emdash.org

**Unterstützung und Projekte zur
Integration**

Weststadtzentrum e.V.
Pfalz-Grona-Breite 84, 37081
Göttingen
Tel.: 0551/38489887
E-Mail:
weststadtzentrum@goettingen.de

**Telefonische Beratung bei
häuslicher Gewalt**

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Kostenlose telefonische Beratung
Tel.: **08000/116016**

**Beratungs- und Fachzentrum -
sexuelle und häusliche Gewalt**

Frauen-Notruf e.V.
Göttingen
Tel.: 0551 /44 68 4
E-Mail: [kontakt@frauen-notruf-
goettingen.de](mailto:kontakt@frauen-notruf-goettingen.de)

**Zuflucht, Beratung und
Information für gewaltbetroffene
Frauen und ihre Kinder**

Frauenhaus Göttingen e.V.
Groner Straße 32/33, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/5211800
E-Mail: [info@frauenhaus-
goettingen.de](mailto:info@frauenhaus-goettingen.de)



Frauenberatung

Therapeutische Frauenberatung
Göttingen e.V.
Groner Straße 32/33, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/45615 und
0551/5316210
E-Mail: [info@therapeutische-
frauenberatung.de](mailto:info@therapeutische-frauenberatung.de)

AIDS-Beratung

AIDS-Beratungsstelle Göttingen
Theaterplatz 4, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/4004802
E-Mail:
gesundheitsamt@goettingen.de

**Ehe-, Familien- und
Lebensberatung**

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Göttingen
Kurze Straße 13a, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/54054
E-Mail: info@efl-goettingen.de

Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstelle Stadt
Göttingen
Düstere-Eichen-Weg 19, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/4004927
E-Mail: www.goettingen.de



**Gesundheits- und
Schwangerschaftskonfliktberatung
für Frauen**

Frauengesundheitszentrum
Göttingen e.V.
Groner Straße 32/33, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/4845320
E-Mail: fgz@fgz-goettingen.de

**Partnerschaftsberatung und
Schwangerschaftskonfliktberatung**

pro familia
Rote Straße 19, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/58627
E-Mail: goettingen@profamilia.de

**Drogen- und Suchtprävention für
Jugendliche**

Projekt SPRINT. Jugendhilfe
Göttingen e.V.
Rosdorfer Weg 76, 37081 Göttingen
Tel.: 0551/5072769
E-Mail: [sprint@jugendhilfe-
goettingen.de](mailto:sprint@jugendhilfe-goettingen.de)

**Beratung in psychischen
Krisensituationen**

Sozialpsychiatrischer Dienst
Am Reinsgraben1, 37085 Göttingen
Tel.: 0551/4004862
E-Mail:
SozPsychDienst@goettingen.de

**Beratung bei der deutschen
Sprache und der ersten
Orientierung in Deutschland**

Sprachzentrum Tandem Göttingen
e.V.
Groner Straße 57/58, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/485055
E-Mail: info@sprachzentrum.de



Zentrale Studienberatung

Georg-August-Universität Göttingen
Wilhelmsplatz 2/4, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/39113
E-Mail:
zentralestudienberatung@uni-goettingen.de

Beratung für Schwangere und Familien

Caritas-Zentrum Göttingen
Godehardstraße 18, 37081
Göttingen
Tel.: 0551/999590
E-Mail: alb@caritas-goettingen.de

**Elternberatung,
Erziehungsberatung,
Familienberatung**

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern –
Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V.
Hospitalstraße 10, 37073 Göttingen
Tel.: 0551/500910
E-Mail: eb-goe@awo-goettingen.de

Telefonische Beratung für Eltern

Elterntelefon
Kostenlose und anonyme
telefonische Beratung
Tel.: 0800/1110550

**Telefonische Beratung für Kinder
und Jugendliche**

Kinder- und Jugendtelefon
Göttingen –
Die Nummer gegen Kummer
Kostenlose telefonische Beratung



Kostenlose Rechtsberatung	Tel.: 0800/1110333E-Mail: kinderundjugendtelefon-goe@t-online.de Göttinger Tafel e.V. Jacobikirchhof 1, 37073 Göttingen Jeden 2. Und 4. Mittwoch im Monat Von 14:00 bis 16:00 Uhr
Drogensuchtberatung, Beratung für Arbeitslose	Kontakt in Krisen e.V. Rosmarinweg 24, 37081 Göttingen Tel.: 0551/632977 E-Mail: kik@anlaufstelle.de
Beratungsangebot für Drogenabhängige und Angehörige	Drogenberatungszentrum (DROBZ) Diakonie Göttingen Mauerstraße 3, 37073 Göttingen Tel.: 0551/45033 E-Mail: info@drobz-goe.de
Suchtprävention und -beratung	Fachstelle für Sucht und Suchtprävention Diakonieverband Göttingen Schillerstraße 21, 37083 Göttingen Tel: 0551/72051 E-Mail: suchtberatung.goettingen@evlka.de
Schuldnerberatung	Schuldnerberatung Göttingen Maschmühlenweg 40, 37081 Göttingen Tel.: 0551/20527044



E-Mail: Goettingen@adn-sb.de

Beratung für Opfer von Straftaten

Opferhilfebüro Göttingen
Berliner Straße 8, 37073 Göttingen
Telefon: 0551/4031450

**(Telefonische) Beratung für
Kriminalitätsoffer**

Weißer Ring
Opfer-Telefon
Kostenlose, anonyme Beratung
Telefon: 116006
Täglich von 07:00 – 22:00 Uhr
Kontakt: Steffen Hörning
Tel.: 015155164698
E-Mail: [weisser-ring-
goettingen@gmx.de](mailto:weisser-ring-goettingen@gmx.de)

Traumaberatung

Praxis für Person zentrierte
Gesprächspsychotherapie und
Supervision/ Coaching
Groner-Tor-Straße 16, 37073
Göttingen
Tel.: 0551/28049600
E-Mail: [lydia@gruenschlöss-
beratung.de](mailto:lydia@gruenschlöss-beratung.de)

Trauma- und Krisenberatung

Praxisgemeinschaft Gotmarstraße
Gotmarstraße 3, 37073 Göttingen
Tel.: 017664373284
E-Mail: [info@traumaberatung-
goettingen.de](mailto:info@traumaberatung-goettingen.de)



Kontakt

Bonveno gGmbH

Conny Hiller

Koordinatorin zum Schutz vor Gewalt
von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften
Eine Initiative des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF

Nonnenstieg 72
37075 Göttingen
Tel. 0176 20162337
c.hiller@bonveno-goettingen.de